Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXI

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. September 1824.

Verordnung.

(Vollziehung des HandelsVertrags mit dem Großherzogthum Hessen betreffend.)

Zu Vollziehung des mit der Großherzoglich Hessischen Regierung unterm 8. Sept. dieses Jahrs abgeschlossenen, durch das Regierungsblatt vom 14. dieses Monats Nro. XX. verkündeten HandelsVertrags und einer mit derselben getroffenen besondern Verabredung vom nemlichen Tag, die weitere Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs betreffend, wird andurch verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Im Verkehr mit dem Großherzogthum Hessen ist der anliegende Zolltarif zu beobachten. Rücksichtlich aller darin nicht genannten Artikel bleibt es bey dem bestehenden allgemeinen Zolltarif.

Zollfrey sind alle Waaren ohne Unterschied, welche von den Grenzbewohnern zu ihrem häuslichen Gebrauche ein- oder ausgeführt werden, sofern der Zoll von den einzelnen Artikeln nach dem geltenden Tarif 5 kr. nicht übersteigt. Die Ein- und Ausfuhr des Salzes bleibt verboten.

Art. 2.

Die Einfuhr von Fabrikaten und allen KaufmannsGütern darf nur an den Hauptzollämtern geschehen. Landwirthschaftliche Producte und die von den Grenzbewohnern für ihre häusliche Bedürfnisse gekauften Waaren aller Art dürfen aber an jeder Grenzstation eingebracht werden.

Art. 3.

Wer Waaren oder Erzeugnisse, welche nach Art. 1. Zollfrey sind, ein- oder ausführt, hat dieselben dennoch, bey Vermeidung der auf Zolldefraudationen gesetzten Strafe, der Gattung und Menge nach bey der Grenzstation anzugeben.

Art. 4.

Gegen die in dem anliegenden Tarif bestimmten, vertragsmäßigen Zölle, können folgende Artikel nur dann eingeführt werden, wenn sie mit Großherzoglich Hessischen Ursprungsscheinen versehen sind:

a) Alle Fabrikate, welche einer EingangsGebühr von 50 kr. unterliegen.

b) Wein, Branntwein, Essig, Oel, Tabacksblätter, Papier, Tapeten, Fayence, Steingut, CichorienCaffee, Packtuch, Trilch, Zwilch, Regenschirme, Eisenwaaren.

Art. 5.

Befreyt von der Ursprungsbescheinigung sind die im vorstehenden Artikel genannten Gegenstände, wenn die Einfuhr von den Grenzbewohnern zum eigenen Bedürfniß im unverpackten Zustande geschieht, bey langen Waaren die Quantität von 10 Pfunden, bey andern Waaren aber das gewöhnliche häusliche Bedürfniß nicht überschreitet.

Ausgenommen sind die der Accis- oder Trankſteuer unterworfenen Gegenstände, nemlich Wein, Branntwein und Essig.

Art. 6.

Die Ursprungszeugnisse für Fabrikate, mit Ausnahme der Leinwand, müssen die Bestätigung enthalten, daß sie eigenes Erzeugniß des Versenders sind, und bey Wollenwaaren, daß sie in dessen Gewerbs- oder Fabrikanstalt nicht nur ausgerüstet, sondern auch gewoben worden sind.

Sie müssen ferner Namen und Wohnort des Fabrikanten und des Beziehers, Gattung und Quantität der Waaren und die Bezeichnung der Colli, so wie der Transportroute angeben. Die Zeit, für welche der Ursprungsschein gültig ist, muß auf demselben mit Worten ausgedrückt seyn.

Für Fabrikate werden die Ursprungsscheine von den Distriktsbehörden, d. i. in den Großherzoglich Hessischen Provinzen Starkenburg und Oberhessen von den Landräthen, in der Provinz Rheinhessen von den Friedensrichtern ausgefertigt, wo nicht besondere für dieses Geschäft verpflichtete Beamte aufgestellt werden. Die Ursprungsscheine für die verschiedenen Landeserzeugnisse müssen von den Großherzoglich Hessischen Bürgermeistern ausgestellt seyn.

Die Form der Ursprungsbescheinigungen ist aus den der Vertragsurkunde angebogenen Mustern zu ersehen.

Art. 7.

Ursprungsbescheinigungen für Fabrikate sind nur bey Versendungen gültig, welche von dem Waarenerzeuger im Großherzogthum Hessen unmittelbar an die inländischen Bezieher geschehen, also nicht für den Zwischenhandel. Nur bey der Leinwand ist die Bescheinigung, daß sie Großherzoglich Hessisches Fabrikat seye, auch in dem Fall anzunehmen, wenn sie nicht unmittelbar von dem Erzeuger bezogen wird.

Für alle Landeserzeugnisse genügt die Bescheinigung der unmittelbaren Obrigkeit des Eigenthümers oder des Marktorts, daß sie Hessischen Ursprungs sind, und wird der unmittelbare Bezug von dem Erzeuger zur Gültigkeit derselben nicht erfordert.

Art. 8.

Wird beym Bezug von Fabrikaten, welche der Ursprungsbescheinigung unterliegen, fremdes Territorium berührt; so findet die vertragsmäßige niedere Verzollung nur dann statt,

wenn die einzelnen Colli von dem Großherzoglich Hessischen Verbrauchssteueramt am Ladort, oder an der Austrittsstation gegen das fremde Gebiet, verschnürt und versiegelt worden sind, und ohne Verletzung des Verschlusses am Bestimmungsort im Großherzogthum ankommen.

Art. 9.

Zu Genügung des 8ten Artikels des Eingangs erwähnten Vertrags werden sämmtliche Zollbehörden ermächtiget und angewiesen, den Beauftragten der Großherzoglich Hessischen Verwaltungsbehörden auf jedesmaliges Ersuchen, die Einsicht der Zollregister zu gestatten, in welchen dieselbe die Spuren von Defraudationen entdecken zu können glauben, und in vorkommenden Fällen die Großherzoglich Hessischen Zollbehörden um gleiche Einsichtsgestattung der jenseitigen Verbrauchssteuer-Register anzugehen.

Art. 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1ten October dieses Jahrs in Wirksamkeit.

Die Kreisdirectorien haben dieselbe zu vollziehen und vollziehen zu lassen, entstehende Zweifel in dringenden Fällen ohne weitere Anfrage im Geiste des Vertrags zu entscheiden, die gefaßten Beschlüsse aber mit Ende des Monats October vorzulegen.

Wegen Ausstellung der Ursprungsscheine für die diesseitigen Unterthanen wird von Großherzoglichem Ministerium des Innern nähere Verordnung ergehen.

Carlsruhe, den 13ten September 1824.

Finanz-Ministerium.

Böckh.

Vdt. Frey.

Zoll-Tarif

für den

Verkehr mit dem Großherzogthum Hessen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Eingangs-Zoll vom Brutto-Centner.	Ausgangs-Zoll vom Brutto-Centner.	Bemerkungen.
		Kreuzer	Kreuzer	
1.	Asche	frei	frei	
2.	Aescherich	frei	frei	
3.	Bäckerwaaren	frei	frei	
4.	Bastwaaren, feine	50	*	
5.	Baumwollenwaaren aller Art, einfach oder gemischt, gefärbt oder ungefärbt, gestrickt, gewirkt oder gewoben . . .	50	*	
6.	Baumsezlinge	frei	frei	
7.	Bäume	frei	frei	
8.	Bein- Horn- und Holzwaaren (vid, 62)	25	*	
9.	Besenreis, Besen	frei	frei	
10.	Bienen	frei	frei	
11.	Bier	5	*	
	oder pr. Ohm	18	*	
12.	Bijouteriewaaren	50	*	
13.	Blechnerwaaren (gemeine) . .	25	*	
14.	Bleizucker	25	*	
15.	Branntwein	25	*	mit Ursprungsschein.
	oder pr. Ohm	1 fl. 30 kr.	*	
16.	Bronzewaaren	50	*	
17.	Bucheln	frei	frei	
18.	Bürstenbinderwaaren . . .	25	*	
19.	Butter	frei	frei	
20.	Cichorien Kaffee	25	*	m. U. S.

Benennung der Gegenstände.	Eingangs- Zoll vom Brutto-Centner.	Ausgangs- Zoll vom Brutto-Centner.	Bemerkungen.
Nr.	Kreuzer.	Kreuzer.	
21. Conditoreywaaren	25	*	
22. Dachschiefer	frei	frei	
23. Dreherwaaren insofern sie nicht unter Art. 62. als frey bezeichnet sind . . .	25	*	
24. Dünger, Abfälle zum Düngen . .	frei	frei	
25. Eicheln	frei	frei	
26. Eier	frei	frei	
27. Eisenwaaren aller Art, Schmidt- Schlosser- Sporer- Schwerdtfeger-Arbeit mit Ausnahme der Gußeisenwaaren . .	25	*	mit U. S.
28. „ Gußeisenwaaren . . .	10	*	mit U. S.
29. Erde, Töpfer- und Fabrikerde . .	frei	frei	
30. Erdengeschirr	frei	frei	
31. Erdbirn, (Kartoffeln) . . .	frei	frei	
32. Erze, rohe	frey	frei	
33. Essig	5	*	mit U. S.
oder pr. Ohm . . .	18	*	
34. Fässer, (auch gebunden) . .	frei	frei	
35. Fayence	25	*	mit U. S.
36. Federn, (Bettfedern) . . .	10	*	
37. Fische, (inländische)	frei	frei	
38. Floretseidenwaaren aller Art . .	50	*	
39. Früchte, von eigenthümlichen, vom Wohnort aus gebauten Grunden, im Halme .	frei	frei	
40. „ glatte, pr. Malter . . .	5	*	
41. „ rauhe, neml. Spelz, Dinkel, Einkorn, Hafer pr. Malter . . .	$2\frac{1}{2}$	*	
42. Futterkräuter	frei	frei	
43. Galanteriewaaren	50	*	
44. Garne aller Art, gefärbt und ungefärbt .	50	*	

Benennung der Gegenstände.	Eingangs-Zoll vom BruttoCentner.	Ausgangs-Zoll vom BruttoCentner.	Bemerkungen.
Nr.	Kreuzer.	Kreuzer.	
45. Gartengewächse jeder Art . . .	frei	frei	
46. Gartensämereyen	frei	frei	
47. Gefährte zum Oekonomiedienst beschlagen und unbeschlagen	frei	frei	
48. Geflügel jeder Art	frei	frei	
49. Gemüse, frische	frei	frei	
50. Gerste, gerollte, pr. Malter . . .	5		
51. Gyps	frei	frei	
52. Glas und Glaswaaren	50	*	
53. Gras	frei	frei	
54 Häute, rohe, von Pferden, Ochsen, Rindern, Kühen pr. Stück . . .	*	4	
55. » » von Kälbern, Böcken, Schafen, Ziegen pr. Stück . . .	*	2	
56. Handkäse	frei	frei	
57. Hanf, rohe und ungehechelt . . .	10	*	
58. Harz	frei	frei	
59. Heu	frei	frei	
60. Holz, inländisches, Brenn = Bau = Nutzholz .	frei	frei	
61. Holzabfälle	frei	frei	
62. Holzwaaren, gemeine, Spinnräder, Rechen, Spindeln, Brechen, Schaufeln, Reife und Siebmacherarbeit vid. Nr. 34. 47. 70. 81. 155. . . .	frei	frei	
63. Hopfen	10	*	
64. Hornspäne	frei	frei	
65. Hüte	50	*	
66. Instrumente nach Wahl des Importanten pr. Stück oder Zentner . . .	50	*	
67. Kartendisteln	frei	frei	

Benennung der Gegenstände.	Eingangs- Zoll vom BruttoCentner.	Ausgangs- Zoll vom BruttoCentner.	Bemerkungen.
Nr.	Kreuzer.	Kreuzer.	
68. Kappenmacherarbeit	25	*	
69. Kalk	frei	frei	
70. Kelterholz, bearbeitetes	frei	frei	
71. Kienruß	frei	frei	
72. Kies	frei	frei	
73. Klauen	frei	frei	
74. Kleesaamen pr. Mltr.	10	*	
75. Kleider, gemachte	50	*	
76. Knochen	frei	frei	
77. Kleien	frei	frei	
78. Knopfmacher- und Posamentirarbeit .	25	*	
79. Kohlen, Holzkohlen	frei	frei	
80. Krebse	frei	frei	
81. Kiefer- und Küblerarbeit	frei	frei	
82. Kümmel	frei	frei	
83 Kupferschmidtwaaren	25	*	
84. Kürschnerwaaren	25	*	
85. Kutschen, (Chaisen) Reisewagen und Cabriolets pr. Stück	50	*	
86. Lämmer	frei	frei	
87. Leder jeder Art, Saffian u. Corduan und Fabrikate davon, mit Ausnahme gemeiner Schuster- Säckler- und Sattlerwaaren	50	*	
88. Lederwaaren, gemeine Säckler- Sattler- und Schusterwaaren . . .	25	*	
89. Leinenwaaren von Flachs und Hanf, gestrickt, gewirkt, gewoben, gemischt oder ungemischt, gefärbt oder ungefärbt .	50	*	
90. Leim	25	*	
91. Leinsaamen pr. Malter	10	*	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Eingangs-Zoll vom Brutto-Centner. Kreuzer.	Ausgangs-Zoll vom Brutto-Centner. Kreuzer.	Bemerkungen.
92.	Lohe, Lohekuchen	frei	frei	
93.	Magsaamen pr. Malter	10	*	
94.	Marmor	frei	frei	
95.	Maschinen nach Wahl des Importanten pr. Stück oder Centner	50	*	
96.	Mehl pr. Malter	5	*	
97.	Metallwaaren, mit Ausnahme der Eisenwaaren und der besonders genannten Handwerkswaaren, vid. Nr. 13. 27. 83.	50	*	
98.	Nüsse	frei	frei	
99.	Obst, grünes	frei	frei	
100.	Obstwein	10	*	
	oder pr. Ohm	36	*	
101.	Oel	25	*	
	oder pr. Ohm	1 fl. 30 kr.	*	mit U. S.
102.	Oehmd	frei	frei	
103.	Packtuch	25	*	mit U. S.
104.	Papier	25	*	mit U. S.
105	Pappendeckel	25	*	
106.	Pech	frei	frei	
107.	Pferde und Füllen pr. Stück	20	*	
108.	Potasche	10	*	
109.	Putzwaaren	50	*	
110.	Quincailleriewaaren	50	*	
111.	Reben	frei	frei	
112.	Regenschirm	25	*	mit U. S.
113.	Reps pr. Malter	10	*	
114.	Rinden	frei	frei	
115.	Rindvieh, Mastochsen pr. Stück	20	*	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Eingangs-Zoll vom Brutto-Centner. Kreuzer.	Ausgangs-Zoll vom Brutto-Centner. Kreuzer.	Bemerkungen.
116.	Rindvieh, Zugochsen, Zugstiere, Kühe, Stiere, Rinder pr. Stück .	10	*	
117.	= Kälber pr. Stück . .	3	*	
118.	Runkelrüben	frei	frei	
119.	Saifensiederwaaren . . .	25	*	
120.	Sailerwaaren	25	*	
121.	Sand	frei	frei	
122.	Schaafe pr. Stück . . .	3	*	
123.	Schaftheu	frei	frei	
124.	Schilf	frei	frei	
125.	Schmalz	frei	frei	
126.	Schmeer	frei	frei	
127.	Schreiner- oder Tischlerarbeit von gemeinem Waldholz . . .	frei	frei	
128.	Schreinwerk und Meubles, feine .	25	*	
129.	Schweine, Laufer- und Mutterschweine pr. Stück . . .	3	*	
130.	= fette pr. Stück . .	10	*	
131.	= Milch (Spanferkel) . .	frei	frei	
132.	Seidenwaaren aller Art, gestrickt, gewirkt, gewoben, einfach oder gemischt, gefärbt und ungefärbt . . .	50	*	
133.	Speck	frei	frei	
134.	Spreu	frei	frei	
135.	Steine, Kalksteine, Schleif-, Wetz-, Mühlsteine . . .	frei	frei	
136.	Steingut	25	*	mit U. S.
137.	Stroh	frei	frei	
138.	Strohwaaren, feine . . .	50	*	
139.	= grobe . . .	5	*	

Benennung der Gegenstände.		Eingangs- Zoll vom Brutto-Centner.	Ausgangs- Zoll vom Brutto-Centner.	Bemerkungen.
Nr.		Kreuzer.	Kreuzer.	
140.	Tabacksblätter	10	*	mit U. S.
141.	Taback, zubereiteter . . .	50	*	
142.	Tapeten	25	*	mit U. S.
143.	Teppiche	50	*	
144.	Tischler-Arbeit, siehe Schreiner-Arbeit Nr. 127. und 128. . . .	—	—	
145.	Torf	frei	frei	
146.	Trauben, von eigenthüml. Weinbergen, welche zur Kelter eingeführt werden .	frei	frei	
147.	Trilch	25	*	mit U. S.
148.	Uhrenmacher Arbeit . . .	50		
149.	= Holz- und Schwarzwälder-Spieluhren	10	*	
150.	Wachs, rohes	frei	frei	
151.	= gebleichtes . . .	25	*	
152.	= Lichter	25	*	
153.	Wachstaffet	50	*	
154.	Wagenschmier	frei	frei	
155.	Wagner Arbeit	frei	frei	
156.	Wein	25	*	mit U. S.
	oder pr. Ohm . . .	1 fl. 30 kr.	*	
157.	Wildpret jeder Art . . .	frei	frei	
158.	Wollenwaaren aller Art, gestrickt, gewirkt, gewoben, gemischt oder ungemischt, gefärbt und ungefärbt .	50	*	
159.	Wurzelgewächse, frische . .	frei	frei	
160.	Ziegen, junge	frei	frei	
161.	Zieglerwaaren	frei	frei	
162.	Zwilch	25	*	mit Ursprungs-Schein.

Anmerkungen.

1. Alle Artikel, welche einem Eingangszoll von 50 kr. unterliegen, müssen mit Ursprungsscheinen versehen seyn.

2. Außer diesen sind sie nur für diejenigen Artikel erforderlich, bey welchen es besonders bemerkt ist.

3. Wo in der Rubrik „Ein- oder Ausgangs-Zoll" ein * befindlich, ist der allgemeine Zolltarif in Anwendung zu bringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg